

**Für 7,1 Millionen  
Vaduz kauft  
Restaurant Mühle**

**VADUZ** Der Vaduzer Gemeinderat hat am Dienstagabend einstimmig dem Kauf der Liegenschaft Mühle (siehe Foto) für 7,1 Millionen Franken zugestimmt. Das Grundstück hat laut Gemeinderatsprotokoll eine Grösse von 3316 Quadratmetern bzw. 922 Klaftern. Der Eigentümer der Liegenschaft hatte das Grundstück der Gemeinde zum Kauf angeboten. Die Vertreter der Grunderwerbskommission hätten durchaus Potenzial zur Ortsentwicklung erkannt und das Angebot im Rahmen eines vorsorglichen Bodenerwerbs als positiv bewertet. Der derzeitige Eigentümer sei «im Sinne seines Lebenswerks» an der Weiterführung des Restaurantbetriebs unter neuer Leitung interessiert, heisst es im Gemeinderatsprotokoll weiter. Deshalb sei auch die Belegschaft durch ihn frühzeitig über den geplanten Verkauf informiert worden. Die Abklärungen zu den diesbezüglichen Möglichkeiten einer Betriebsführung (Pacht) durch interessierte Mitarbeiter seien noch im Gange. Dabei existierten bereits Vorstellungen, wie eine Weiterfüh-



zung der Gastwirtschaft «Mühle» nach der bereits terminierten Betriebseinstellung am 31. Januar 2018 möglichst nahtlos gesichert werden könne. Dies wäre für den Restaurantbetrieb aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, aber auch die Gemeinde Vaduz würde profitieren, wenn ein renommierter Gastwirtschaftsbetrieb an attraktiver Lage mittelfristig und ohne Unterbruch seine Dienstleistungen zum Wohle der Bevölkerung weiterhin aufrechterhalten könne, heisst es im Protokoll. (dq)

«Volksmund»

**Zu schön, zu urchig,  
um in Vergessenheit  
zu geraten**

**SCHAAN** Das «Volksblatt» stellt in loser Folge Dialektbegriffe vor. Natürlich greifen wir auch hierbei gerne auf das diesbezüglich breite Wissen unserer Leserschaft zurück. E-Mail-Adresse: redaktion@volksblatt.li. (red)



blööterla

SPRUDELN

S MINERAL BLÖÖTERLET MER Z FESCHT.  
DENN NIMM I LIABER HAHNABURGER.

ANZEIGE

**Werde aktiv –  
auf bewegt.li**



# Biber dürfen nicht getötet werden: VGH pfeift Amt für Umwelt zurück

**Urteil** Der Balzner Biber bleibt geschützt. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 22. September entschieden. In seinem Urteil hob er die Verfügung des Amtes für Umwelt zum Töten von Bibern im Gemeindegebiet Balzers zur Gänze auf.

VON SILVIA BÖHLER

**D**ie Biber in Balzers müssen nicht mehr um ihr Leben bangen. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) folgt mit seinem Urteil vom 22. September dem Anliegen der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU). Damit ist klar, dass in den Balzner Talgewässern ab sofort keine Biber mehr gefangen und erlegt werden dürfen.

**Erfolg für die LGU**

Zur Vorgeschichte: Das Amt für Umwelt (AU) erliess Anfang des Jahres zur Sicherung der Hochwasserschutzanlagen eine Ausnahmebewilligung zum Fangen und Erlegen von Bibern in der Hochwasserschutzanlage Hälos in Triesen und in den Talgewässern der Gemeinde Balzers. In Folge wurden Lebendfallen sowohl bei der Hochwasserschutzanlage Hälos als auch im Schlossbach in Balzers und im Naturschutzgebiet Äuelhäg aufgestellt. So sollte eine biberfreie Zone geschaffen werden. Die erfolgten Exekutionen sorgten für heftige Diskussionen im Land, zahlreiche Tierschützer taten ihren Unmut in Leserbriefen kund und auch aus dem Ausland hagelte es Kritik für die Bibertötungen. Die LGU kritisierte das Vorgehen des Amtes für Umwelt und hat im April dieses Jahres vor allem gegen jene Teile der Verfügung Beschwerde eingelegt, die das Fangen und Erlegen von Bibern in den Talgewässern von Balzers betrafen. Vorsorgliche Exekutionen, mit der Begründung, die Biber



Biber dürfen in Balzers nicht mehr gefangen und getötet werden. (Foto: SSI)

könnten in heikle Gebiete abwandern, verurteilten die Umweltschützer als «unverhältnismässig und nicht wirksam». Monika Gstöhl, Geschäftsführerin der LGU, erklärt: «Verschiedene Experten haben uns bestätigt, dass sogenannte Biberfreihaltzonen in einem kleinen Land wie Liechtenstein nicht möglich sind.» Ausserdem habe die Verfügung das Territorialverhalten der Biber völlig ignoriert und den Schutzstatus der Tiere missachtet. Diese

Meinung teilte schliesslich auch der Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Urteil dem Anliegen der LGU folgte. Auch der VGH war der Ansicht, dass das Amt für Umwelt die Massnahmen in Balzers nicht ausreichend begründen konnte und hob die Verfügung zur Gänze auf. Um den Hochwasserschutz im Land gewährleisten zu können, werde es aber auch in Zukunft Orte geben müssen, an denen sich die Biber nicht beheimaten dürfen. In der

Hochwasserschutzanlage Hälos dürfen laut VGH deshalb weiterhin Biber gefangen und erlegt werden. Hier ist die Verfügung des Amtes für Umwelt rechtskräftig. «Das stellt die LGU auch nicht infrage», bestätigt Monika Gstöhl. Allerdings sollte die Tötung der Tiere nur dann erfolgen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Zuvor sollten Hochwasserschutzanlagen biber-sicher gemacht und in Konfliktsituationen mildere Massnahmen in Betracht gezogen werden.

# Über eine Million durch E-Banking abgezweigt: Schuldspruch für schweigenden Angeklagten

**Urteil** Ein ehemaliger Bankangestellter musste sich am Mittwoch vor Gericht verantworten. Ihm wurde vorgeworfen, dass er sich im Sommer 2015 den E-Banking-Zugang eines Kunden angeeignet hatte und damit wiederholt Schmuck, Gold und Münzen im Wert von über einer Million gekauft habe.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Zwei Meter gross und schmal ist der 29-jährige, der gestern auf der Anklagebank des Landgerichts Platz nahm, um sich seiner Verhandlung zu stellen. Diese liess er grossteils wortlos über sich ergehen. Die Anklage: betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch und Geldwäsche. Er habe im Herbst 2015 das E-Banking-Konto eines russischen Kunden gekapert, den er als Berater betreute, und mit dessen Geldern Gold und Wertsachen gekauft. Um dies in die Wege zu leiten, habe er im Vorfeld eine russische E-Mail-Adresse angelegt, von der er sich selbst eine Mail im Namen des Kunden sendete. Die Bitte darin: das E-Banking-Konto auf diese Adresse umzuändern. Den Regeln entsprechend antwortete er mit fünf Sicherheitsfragen. Fragen, die der Kunde – also er selbst – prompt beantwortet habe, seien sie doch für die Hälfte der Bankangestellten im Kundenakt einsehbar. Danach galt es noch, die Telefonnummer im Konto zu ändern und schon seien auch die TAN-Codes an ihn gesendet worden. Mit diesen habe er begonnen, mehrfach Gold und Schmuck im Gesamtwert von

über einer Million Franken zu kaufen und an ein Motel in Vorarlberg senden, in dem er sich einquartiert habe. Aufgeflogen ist der Fall schliesslich im Oktober 2015, als sich der tatsächliche Kunde ins Konto einloggen wollte, und ihm dies zuerst nicht gelang. Nachdem er wieder Zugriff hatte, bemerkte er die Abbuchungen und schlug Alarm. Nach kurzer Zeit war den Beteiligten klar, dass es sich um die Tat eines Insiders handeln müsse.

**Wer durfte was?**

Sein Mandant habe gar nicht die Befugnis gehabt, diese Daten im E-Banking abzuändern, betonte der Verteidiger wiederholt. Dies stritten auch dessen ehemalige Vorgesetzte nicht ab. Insgesamt hätten fünf Personen die Berechtigung dazu gehabt und der Angeklagte sei keiner davon. Infrage kämen laut Bank aber nur zwei, denn zwei andere waren während des besagten Zeitraums nicht in der Bank – eine Person dagegen Mitglied der Geschäftsleitung. Dass der Verdacht dann doch auf den Angeklagten fiel, hatte mehrere Gründe: Erstens seien für den Betrug Russischkenntnisse nötig, die nur der Angeklagte und eine weitere ehemalige Mitarbeiterin besitzen würden, gegen die aktuell ein Verfahren als potenzielle Mittäterin anläuft. Zweiter Faktor sei sein Verhalten nach seiner ersten Einvernahme als Zeuge gewesen: Zuerst habe er sich ungenehmigen Urlaub genommen, was ihm eine Kündigung einbrachte, dann sei er mit seiner Frau nach Russland gefahren und habe eine weitere Vorladung zur Befragung ignoriert. Schliesslich wurde er am 17. Juni 2016 bei der Einreise von Weissrussland nach Polen verhaftet, denn zwischenzeitlich wurde der 29-jährige von der Motelbesitzerin und ei-

nem Paketfahrer als mutmasslicher Täter identifiziert. Seitdem sitzt er in Untersuchungshaft. Die beiden Zeugen waren gestern ebenfalls im Gerichtssaal geladen. Während der Paketfahrer ihn erneut identifizierte, war sich die Motelbesitzerin nicht mehr so sicher. Sie beschrieb den Täter 2016 noch als lockigen, hübschen Südländer, was auf den Angeklagten aber nicht direkt zutrifft. Von seiner Grösse waren doch beide überrascht, beschrieben sie den Täter doch als 1,80 Meter gross. Ein Punkt, der die Zeugenaussagen für den Verteidiger entwertete. Seine Grösse sei wohl sein auffälligstes Alleinstellungsmerkmal, erklärte er mit Blick auf seinen Mandanten.

**Keine Flucht**

Sein Mandant sei zudem nicht geflohen, sondern habe nur seine Frau zu einer medizinischen Behandlung nach Russland begleitet. Währenddessen habe er sich sogar Jobs im Raum Zürich gesucht. So gebe es generell keine handfesten Beweise gegen den ehemaligen Bankangestellten, nur ungenaue Zeugenangaben und angeblich verdächtiges Verhalten, argumentierte der Verteidiger in seinem Pläydorer und forderte den Freispruch. Bevor sich der Senat zur Urteilsverkündung zurückzog, meldete sich der Angeklagte, nach rund siebenstündigem Schweigen doch noch kurz zu Wort. Er habe während der Ermittlungen immer wieder versucht, etwas beizutragen, dies sei einfach weggewischt worden, begründet er sein Schweigen. Eine Wortmeldung, die das Gericht jedoch nicht mehr zu beeinflussen wusste, und so wurde der Angeklagte nach 20-minütiger Beratung schuldig gesprochen. Es habe zwar keine hand-

festen Beweise, jedoch genügend Indizien gegeben. Die notwendigen Russischkenntnisse, das Insiderwissen sowie die für das Gericht glaubwürdigen Zeugenaussagen sprächen für die Schuld des Angeklagten. Auch sein Schweigen, welches das Gericht als «rechtmässig, aber seltsam» bezeichnete, und sein gestriges Verhalten hätten dies bekräftigt. Es sei dem Senat durchaus aufgefallen, dass er sich von den Zeugen abwendete und sein Gesicht verdeckte. Auch dass er nicht im Anzug erschien, wie er ihn bei den Übergaben getragen hatte, wurde vom Gericht als bewusste Entscheidung gewertet. Den Zugang für die Abänderung der Daten könne er auf anderem Weg erhalten haben, merkt der Richter auch im Hinblick auf potenzielle Mittäter an. Schlussendlich verurteilte ihn das Gericht zu drei Jahren Haft sowie die Rückzahlung der Schadenssumme. Die Untersuchungshaft seit Juni 2016 werde ihm angerechnet. Verteidiger und Angeklagter kündigten sofort Berufung gegen das Urteil an.



(Foto: SSI)